

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Vitruvius Hochschule Leipzig**



**1172-xx-2**

**80. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.05.2017**

**TOP 6.01**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Modedesign	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	30		
Kommunikationsdesign	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	30		
Gamedesign	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	30		
Design- und Innovationsma- nagement 3	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	30		

Vertragsschluss am: 17.06.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 09.12.2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Professorin Ute Masur, Vitruvius Hochschule Leipzig,  
Nordstraße 3-5, 04105 Leipzig, Tel.: 0385-5559775, rektor@vitruvius-hochschule.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

**Gutachtergruppe:**

- Frau Professorin Martina Glomb, Hochschule Hannover, Modedesign
- Herr Professor Jirka Dell'Oro-Friedl, Hochschule Furtwangen, Gamedesign
- Herr Professor Dipl.-Des. Michael Grillo, Hochschule Südwestfalen, Designmanagement
- Herr Professor Michael Jonas, Brand Academy Hamburg, Interaction Design
- Frau Elisabeth Budde, Geschäftsführerin Transparent Design Management GmbH,  
Frankfurt am Main
- Frau Rita Bartels, Studentin der HAWK Hildesheim, Produktdesign

**Hannover, den 27.03.2017**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss .....	I-4
1. SAK-Beschluss .....	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-7
2.1 Allgemein .....	I-7
2.2 Modedesign (B.A.) .....	I-8
2.3 Kommunikationsdesign (B.A.) .....	I-8
2.4 Gamedesign (B.A.) .....	I-8
2.5 Design- und Innovationsmanagement (B.A.) .....	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge .....	II-2
1.3 Studierbarkeit .....	II-4
1.4 Ausstattung .....	II-6
1.5 Qualitätssicherung .....	II-8
2. Modedesign (B.A.) .....	II-9
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-9
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-9
2.3 Studierbarkeit .....	II-11
2.4 Ausstattung .....	II-11
2.5 Qualitätssicherung .....	II-11
3. Kommunikationsdesign (B.A.) .....	II-12
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-12
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-12
3.3 Studierbarkeit .....	II-14
3.4 Ausstattung .....	II-14
3.5 Qualitätssicherung .....	II-14
4. Gamedesign (B.A.) .....	II-15
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-15
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-16
4.3 Studierbarkeit .....	II-18



Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausstattung.....	II-18
4.5	Qualitätssicherung.....	II-18
5.	Design- und Innovationsmanagement (B.A.).....	II-19
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-19
5.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-20
5.3	Studierbarkeit.....	II-22
5.4	Ausstattung.....	II-22
5.5	Qualitätssicherung.....	II-22
6.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates.....	II-23
6.1	Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1).....	II-23
6.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-23
6.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-24
6.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-25
6.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-25
6.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-25
6.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-26
6.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-26
6.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-26
6.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-27
6.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-27
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule.....	III-1



*/ Gutachtertvetum und SAK-Beschluss*

*1 SAK-Beschluss*

## **I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss**

### **1. SAK-Beschluss**

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 04.04.2017 zur Kenntnis und begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen.*

*Die Auflage zur Überarbeitung des Diploma Supplements kann entfallen, weil die vorgelegte Änderung den Anforderungen des aktuellen ECTS-Users' Guide entspricht. Andere Mängel sind indes noch nicht vollständig behoben.*

*Die SAK beschließt folgende allgemeinen Auflagen für alle Studiengänge:*

- 1. Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung müssen überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dadurch ist auch sicherzustellen, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelor-niveau erkennbar wird. Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Diese gehen davon aus, dass Module aus ganzzahligen ECTS-Punkten gebildet werden. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5. Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Hochschule muss nachweisen, dass zum Studienstart des neuen Programms insgesamt ausreichend Räume und Lehrpersonal vorhanden sind. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

#### **Modesdesign (B.A.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Modesdesign mit dem Abschluss Bachelor Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

#### **Kommunikationsdesign (B.A.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Kommunikationsdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*



I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

Gamedesign (B.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Gamedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

- 3. Die allgemeine Auflage, Ziele Inhalte und studentische Arbeitsbelastung miteinander in Einklang zu bringen, muss in diesem Studiengang eine besondere Ausprägung erhalten: Der Schritt vom Design zum Prototyping und Playtesting soll durch eine verstärkte Vermittlung von Programmierfähigkeiten und Wissen über Game-Architekturen gefördert werden. Das Studiengangskonzept muss auch Aspekte wie Sound-Design berücksichtigen. Auf diese Weise müssen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine technische Umsetzung der entwickelten Game-Ideen realisieren zu können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

Design- und Innovationsmanagement (B.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Design- und Innovationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

- 4. Die allgemeine Auflage, Ziele Inhalte und studentische Arbeitsbelastung miteinander in Einklang zu bringen, muss in diesem Studiengang eine besondere Ausprägung erhalten: es muss die Vermittlung von Soft Skills integriert werden und verdeutlicht werden. Außerdem müssen Analysemethoden aus dem Designmanagement, Mathematik, Statistik, Physik (in Grundzügen) ergänzt werden, damit die angezielte Schnittstellenfunktion der Absolventen tatsächlich ausgefüllt werden kann. Auf diese Weise müssen die Studierenden in die Lage versetzt werden, den anspruchsvollen Zielbeschreibungen entsprechen zu können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 5. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die Studien- und Prüfungsordnung*



I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

*für den Studiengang in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*



## 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

### 2.1 Allgemein

#### 2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Zusammenarbeit mit einschlägigen Betrieben/Einrichtungen auszubauen, beispielsweise mit Druckereien, Fotostudios, den sozialen Einrichtungen usw. Auch die Vernetzung mit ähnlich ausgerichteten Hochschulen sollte vorangetrieben werden. Dadurch soll nicht nur die Erwerbsorientierung der Studierenden durch das Kennenlernen professioneller Arbeitsweisen, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Hochschule bei der wissenschaftlichen Arbeit gestärkt werden.
- Die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen soll – auch unter dem Gesichtspunkt hinreichender Transparenz – eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Insbesondere das Testat nach § 10 II APO soll als (kompetenzorientierte) Prüfungsform ausgestaltet oder eindeutig als anderweitige Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistung) definiert werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, Schließfächer für studentisches Material zu installieren.

#### 2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung müssen überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dadurch ist auch sicherzustellen, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelor-niveau erkennbar wird. Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Diese gehen davon aus, dass Module aus ganzzahligen ECTS-Punkten gebildet werden. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5. Drs. AR 20/2013)
- Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. Hierbei empfiehlt sich die Berücksichtigung des jüngsten ECTS-Users' Guide, wonach dies durch Angabe einer Notenübersichtstabelle (grading table) geschehen soll. (Kriterium 2.2, Drs. 20/2013; KMK-Vorgaben)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass zum Studienstart des neuen Programms ausreichend Räume und Lehrpersonal vorhanden sind. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)



## **2.2 Modedesign (B.A.)**

### **2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.3 Kommunikationsdesign (B.A.)**

### **2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Kommunikationsdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.4 Gamedesign (B.A.)**

### **2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gamedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die allgemeine Auflage, Ziele Inhalte und studentische Arbeitsbelastung miteinander in Einklang zu bringen, muss in diesem Studiengang eine besondere Ausprägung erhalten: Der Schritt vom Design zum Prototyping und Playtesting soll durch eine verstärkte Vermittlung von Programmierfähigkeiten und Wissen über Game-Architekturen gefördert werden. Das Studiengangskonzept muss auch Aspekte wie Sound-Design berücksichtigen. Auf diese Weise müssen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine technische Umsetzung der entwickelten Game-Ideen realisieren zu können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln





des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.5 Design- und Innovationsmanagement (B.A.)**

### **2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Design- und Innovationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die allgemeine Auflage, Ziele Inhalte und studentische Arbeitsbelastung miteinander in Einklang zu bringen, muss in diesem Studiengang eine besondere Ausprägung erhalten: es muss die Vermittlung von Soft Skills integriert werden und verdeutlicht werden. Außerdem müssen Analysemethoden aus dem Designmanagement, Mathematik, Statistik, Physik (in Grundzügen) ergänzt werden, damit die angezielte Schnittstellenfunktion der Absolventen tatsächlich ausgefüllt werden kann. Auf diese Weise müssen die Studierenden in die Lage versetzt werden, den anspruchsvollen Zielbeschreibungen entsprechen zu können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die noch junge Designhochschule hat ihren Betrieb mit dem Wintersemester 2013 aufgenommen. Zunächst ist sie mit den hier zur Reakkreditierung anstehenden drei Studiengängen am ursprünglichen Standort in Schwerin an den Start gegangen. Eine kraftvolle Entwicklung hat inzwischen dazu geführt, dass der Hauptsitz der Hochschule nach Leipzig verlagert wurde. Der Standort Schwerin blieb aber beibehalten und soll auch zukünftig ausgebaut werden, ebenso das Studienangebot am neuen Hauptsitz. Die Wachstumsbestrebungen der Hochschule manifestieren sich auch in der Neuentwicklung des Programms Design- und Innovationsmanagement, für das hier eine Konzeptakkreditierung angestrebt wird. Mit diesem neuen Studienprogramm erweitert die Hochschule ihr Angebotsspektrum. Im Zuge dieser Neuerungen hat die Hochschule auch ihren Namen geändert. Der Bericht legt bereits die neue Bezeichnung zugrunde, auch wenn der Antrag noch unter dem alten Namen der Hochschule gestellt wurde.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für einen konzentrierten und aussagekräftigen Akkreditierungsantrag.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, weitere bei der Begehung ausgegebenen Dokumente (wie die Grundordnung, die Anrechnungsordnung und die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule sowie Lehrveranstaltungsverzeichnisse der bereits laufenden Programme) sowie die Gespräche mit den Verantwortlichen der Hochschule und des Studienprogramms in Leipzig. Namentlich waren Vertreter der Hochschulleitung, die Programmverantwortlichen und Beauftragten für die Erstellung des Konzeptes und Studierende anderer Studiengänge an beiden Standorten anwesend.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

## **1. Studiengangübergreifende Aspekte**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Für alle Studiengänge wurden Qualifikationsziele bzw. intendierte Lernergebnisse formuliert. Sie beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Ziele sind nicht nur in den Antragsdokumenten ausführlich dargestellt, sondern auch jedem Modulhandbuch vorangestellt und jeweils in § 2 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) kurz zusammengefasst. Dadurch sind sie Studieninteressierten und Studierenden leicht zugänglich. Positiv hervorzuheben ist, dass bereits die Prüfungsordnungen die Qualifikationsziele studiengangsspezifisch wiedergeben. Außerdem sind in allen Zielbeschreibungen neben fachwissenschaftlichen Zielen auch berufsethische Grundsätze erwähnt.

Die den Modulhandbüchern vorangestellten Beschreibungen sind teils noch detaillierter und verwenden in diesen Fällen die Kategorien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. So werden die dem jeweiligen Programm zugeordneten Lernziele auch mit den Begriffen dieses allgemeinen Referenzsystems erfasst.

Die Gutachtergruppe war folglich mit den detaillierten Beschreibungen zufrieden. Sie stellte jedoch fest, dass stets ein hoher Anspruch an die nur sechs Semester umfassenden Studiengänge gerichtet wird, die momentan noch nicht in ein konsekutives Masterangebot der Hochschule münden können. Master-Studiengänge werden zurzeit noch nicht von der Hochschule angeboten.

Die Ziele der einzelnen Studienprogramme sind unter den Kapiteln 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1 genauer ausgeführt.

### **1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge**

Allgemeine Feststellungen zur Konzeption der Studiengänge lassen sich nur mit Bezug auf die Dinge treffen, die für sämtliche Studiengänge identisch oder gleichartig geregelt sind. Hierbei ist auf die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) zu verweisen, die solche allgemeinen Regelungen enthält.

Alle Studiengänge bestehen aus Modulen und der Abschlussarbeit (§ 3 APO). Die Hochschule verleiht nach Abschluss stets einen Bachelor of Arts als akademischen Grad (§ 2 APO), vergibt ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Transcript of Records (§ 17 APO). Die vorgelegten Diploma Supplements weisen keine relative Note aus, was jedoch verpflichtend ist. Hierbei empfiehlt sich die Berücksichtigung des jüngsten ECTS-Users' Guide, wonach die Angabe einer relativen Note durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) geschehen soll.

Alle Studiengänge des Clusters haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, innerhalb denen 180 ECTS-Punkte erlangt werden können (jeweils § 3 SPO), sie beginnen stets zum Wintersemester (ebenda). Es handelt sich stets um Vollzeitstudiengänge. Einem ECTS-



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Punkt sind bei drei Studiengängen 26 Stunden zugeordnet, im Studiengang Design- & Innovationsmanagement 30 Stunden (jeweils § 4 SPO). Alle diese allgemeinen Rahmenbedingungen entsprechen den Vorgaben.

Bei jedem Studiengang (abgesehen vom neuen Konzept Design- und Innovationsmanagement) klärt in der Dokumentation eine Studienverlaufsgrafik anhand der Module mit einem Farbcode über die Art der Befähigungen auf. So ist gut ersichtlich, welche Anteile bspw. auf künstlerische und gestalterische Kompetenzen entfallen, welche Module im Schwerpunkt einer Wahrnehmungs- und Kommunikationskompetenz gewidmet sind oder disziplinübergreifende Kompetenzen vermitteln (vgl. Band I, S. 22, 28, 35). Eine übergreifende Grafik zeigt die curriculare Verzahnung dieser drei Studiengänge (Band I, S 18).

Neben gemeinsam genutzten Modulen aus ausgewählten Bereichen von der Kunstgeschichte und künstlerischer Fertigkeiten, die sich im ersten Semester aller drei künstlerisch ausgerichteten Studienprogramme finden, betrifft dies die disziplinübergreifenden Module mit Inhalten zur Betriebswirtschaftslehre und zum Recht. Zudem gibt es Module und Moduleile, die programmübergreifend der Ausbildung wissenschaftlichen Arbeitens gewidmet sind. Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe dabei hervorheben, dass in allen drei bereits laufenden Programmen Module zur Betriebswirtschaftslehre und zum Recht vorgesehen sind und stets ein interdisziplinäres Projekt vorgesehen ist. Die Befähigungen in diesen Bereichen werden als bedeutsam angesehen. Mit diesen Modulen wird die Hochschule einigen besonderen Ansprüchen gerecht, die sie den Programmen als Bildungsziele zuordnet.

Keines der Studienprogramme sieht indes Praktika vor. Die – sinnvollerweise – vorgesehenen Unternehmensprojekte, eignen sich gut dafür, dass unternehmerische Fragestellungen nicht nur simuliert, sondern im Rahmen eines Praktikums auch anhand realer Problemstellungen erörtert und umgesetzt werden könnten. Die Gutachtergruppe sieht Anlass zur Empfehlung, die Erwerbsorientierung der Studienprogramme auf diese Weise zu stärken. Auch Ringvorlesungen könnten hierfür nützlich sein. Anderenfalls besteht eine hohe Gefahr, dass die ehrgeizigen Zielbeschreibungen eines jeden Programms, insbesondere im Blick auf die Erwerbsorientierung, nicht vollständig erfüllt werden können.

Ohne bereits an dieser Stelle auf Einzelheiten der Programme eingehen zu wollen, empfiehlt die Gutachtergruppe die vorgesehenen Wahlbereiche – in ausgewählten Wahlrichtungen – studiengangsübergreifend auszubauen und für alle Studiengänge zu öffnen. Durch diese Maßnahme könnte der Entfaltung der Persönlichkeiten mehr Raum gegeben werden. Dieser Effekt kann auch durch Zerlegung einiger der teils sehr umfangreichen Module erzeugt werden. Im Studiengang Kommunikationsdesign liegt die durchschnittliche Modulgröße der 20 Module beispielsweise bei 9 ECTS-Punkten. Durch große Studieneinheiten sinkt die Beweglichkeit für individuelle Studienverläufe und damit auch die Mobilität der Studierenden, die in Studienprogrammen aus dem Design-Bereich eher bedeutsamer erscheint.

Dass ein Modul, welches exklusiv der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dient, erst im fünften Semester vorgesehen ist, erhielt von der Gutachtergruppe keine ungeteilte Zustimmung. Allerdings werden ausgewählte Grundlagen in diesem Themenbereich bereits im ersten Semester erwähnt. Ganz allgemein würde begrüßt, wenn die Hochschule den geplanten weiteren Ausbau ihres Studienangebots mit Masterstudienprogrammen krönen wür-

de. Unter anderem würden davon auch Impulse für die Bachelorstudiengänge ausgehen. Auch eine internationale Öffnung – gerade im Modebereich und Gamedesign – erschien empfehlenswert. Unterstützt werden könnte dieses Bemühen durch den Ausbau von englischsprachigen Modulangeboten. Auch in diesem Zusammenhang stehen die gerade erwähnten Anregungen zur Überarbeitung des Modulzuschnittes, aber auch durch flexibilitätsfördernde Zahlungsmöglichkeiten.

Die Prüfungsformen zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen erwähnt, aber nicht alle Prüfungsformen erschienen der Gutachtergruppe sinnvoll eingegrenzt. Eingrenzungen sind dabei hinsichtlich formaler Gegebenheiten (zeitlicher Umfang, Textumfang, sonstige Eingrenzungen), aber auch hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien zu empfehlen. Beispielsweise ist die „Studienarbeit“ nach § 5 SPOen recht unbestimmt und nicht klar ist, welche Kompetenz mit einem „Testat“ geprüft wird. Manche Prüfungsformen, beispielsweise das Testat, tauchen sowohl in der allgemeinen, als auch in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung auf, werden aber nicht stets identisch definiert. Hierdurch entsteht starke Intransparenz. Hinzu kommt beim „Testat“, dass es sich der Definition nach um eine „schriftliche Urkunde über den (erfolgreichen) Besuch der Veranstaltung eines Moduls mit Mindestteilnahmeregelung“ handelt. „Der erfolgreiche Besuch wird testiert nach Erbringung einer schriftlichen oder mündlichen Studienleistung, wenn diese mit „bestanden“ bewertet wird oder aufgrund regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit“. Hierbei handelt es sich also nicht um eine kompetenzorientierte Prüfungsform, die zudem bei der Erläuterung auf den Begriff der Studienleistung zurückgreift. Daher muss geklärt werden, was konkret Gegenstand des Prüfungsereignisses ist und welche Qualifikationen (insbesondere aus den 75 % Selbstlernzeit) damit geprüft werden sollen.

Auf Einzelheiten zu den Programmen geht der Bericht in Kapiteln 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1 ein.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit der Programme kann bei den drei bereits laufenden Studiengängen anhand empirischer Daten belegt werden. Hinsichtlich des neuen Programms Design- und Innovationsmanagement müssen die Feststellungen auf Ableitungen und Annahmen beruhen.

Hierfür werden die Informationen über die Zugangsregeln, über die Studienplangestaltung, die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, zur Prüfungsdichte und -organisation sowie zu Betreuungs- und Beratungsangeboten der Hochschule herangezogen. Die Studienbedingungen können auch durch die Regelungen zur Anrechenbarkeit beeinflusst werden.

Die Eingangsvoraussetzungen werden bei der Konzeption des Curriculums angemessen berücksichtigt. Nach § 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZuIO) sind die vom einschlägigen Hochschulfreiheitsgesetz erforderlichen allgemeinen Berechtigungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig. Hinzu treten weitere Möglichkeiten des Studienzugangs nach dem Hochschulgesetz, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Beratungsgespräch und eine Zugangsprüfung nötig (vgl. § 4 II SPO). Hinzu treten jedoch stets weitere – fachspezifische – Bedingungen. Diese nennt jeweils § 4 III



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

SPO. Entweder handelt es sich um ein Aufnahmegespräch (bei Design- und Innovationsmanagement), um eine künstlerisch-kreative Aufgabenstellung und Aufnahmegespräch (bei Gamedesign) oder um eine „Mappenkolloquium“ genannte künstlerische Eignungsprüfung (in den beiden übrigen Studiengängen). Mit der Zugangsprüfung stellt die Hochschule sicher, dass Interessenten über das benötigte Allgemeinwissen verfügen, die passende Motivation, die künstlerische Eignung oder andere, jeweils erforderliche Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien sind jeweils genau genannt.

Die Studienplangestaltung ergibt sich jeweils aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. jeweils § 3 SPO), wobei diese Anlagen jedoch nicht übermittelt wurden. Die Studienverlaufspläne sind aber Bestandteil der Modulhandbücher und dort auch in den Unterlagen zu finden. Aus ihnen lassen sich bereits Rückschlüsse auf die studentische Arbeitsbelastung ziehen, die im Modulhandbuch für jedes Modul noch einmal genau aufgelistet ist. Anhaltspunkte zur Prüfungshäufigkeit können ebenfalls den Modulbeschreibungen entnommen werden. Problematisch erweist sich bei der Betrachtung, dass die Satzungen der drei zu reakkreditierenden Studiengänge jeweils von 26 h/ECTS-Punkt ausgehen, wohingegen die Verlaufspläne und sonstigen Dokumente offenbar 30 h/ECTS zugrunde legen. Diese Diskrepanz wurde mit einem Versehen in der Darstellung (Band I, S. 10, sowie alle Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen) entschuldigt. Bei einem Modul mit 10 ECTS-Punkten entsteht binnen eines Semesters immerhin eine volle Arbeitswoche (40 h) Unterschied. Die Tragweite des Fehlers zeigt sich vor allem darin, dass nicht sicher ist, welcher Maßstab bei den Evaluationen zugrunde gelegen hat. Die Plausibilitätsprüfung erfordert einen Abgleich von angegebener und vorgesehener Arbeitsbelastung und hätte die Diskrepanz zutage bringen müssen.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in § 20 APO geregelt, wenngleich die Überschrift „Anerkennung von *außerhalb* der Hochschule erbrachten Studienleistungen“ dies nicht nahelegt. Bereits mit dem ersten Satz wird jedoch die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Wie nach § 20 I APO ohne Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden soll, ob es sich bei einer anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung um eine zum betreffenden Studiengang der Vitruvius Hochschule Leipzig als gleichartig anzuerkennende Leistung handelt, konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen. Auf die allgemeine Norm verweist auch § 4 IV SPO. In beiden Regeln findet sich auch der Hinweis auf die Anrechnungsordnung, die gemäß § 20 III APO „Einzelheiten der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt“. Im Gegensatz dazu und auch zur einleitenden Bestimmung des Geltungsbereichs (§ 1 I AnrO) erwähnt bereits § 1 III AnrO, dass „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch ... Studien- und Prüfungsleistungen auf ein Studium an der Hochschule angerechnet werden können“.

Abgesehen von den irreführenden Elementen entsprechen die Regeln inhaltlich weitgehend den Anforderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lisabon-Konvention) und den Anforderungen der KMK, wonach durch Anrechnung außerhochschulische Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden darf. Verbesserungen wären möglich, wenn als Bezugspunkt für Anrechnungsentscheidungen nicht

allein auf Lerninhalte und Lernergebnisse abgestellt wird (§ 4 II AnrO), sondern die Lernziele modular verfasster Lerneinheiten ebenfalls erwähnt würden.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die Studienprogramme als studierbar an. Viele Eckpunkte fürs anspruchsvolle Studium erschienen der Gutachtergruppe gut durchdacht. Hervorgehoben werden kann auch die sehr individuelle Betreuung der Studierenden. Sie setzt bereits bei der individuellen Eignungsprüfung an. Auch die vergleichsweise kleinen Kohorten ermöglichen eine persönliche Betreuung aller Studierenden. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, die Räumlichkeiten sind weitgehend barrierefrei. § 22 APO enthält Nachteilsausgleichsregelungen für die Form und Zeitpunkte der Erbringung von Prüfungsleistungen.

Die Studienpläne sind so gestaltet, dass eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit möglich ist. Viele, jedoch nicht alle Lehrveranstaltungen sind exklusiv für ein Studienprogramm entwickelt worden, ein Problem mit Überschneidungen besteht nicht. Jedoch ist – rein formal – ein Problem, dass die Prüfungsordnungen nicht in allen Fällen eine identische Arbeitsbelastung je ECTS-Punkt vorsehen. Die interdisziplinär eingesetzten Module weisen so unterschiedliche Arbeitsbelastung auf. Dieser formale Mangel muss behoben werden.

Ortswechsel zwischen den verschiedenen Hochschulstandorten sind nicht obligatorisch, aber nach Wunsch der Studierenden und Möglichkeiten der Hochschule nicht ausgeschlossen. Bei der notwendigen Überarbeitung sollten auch nicht-ganzzahlige ECTS-Punkte, die für manche Module vergeben werden, beseitigt werden. Akkreditierungsrat und KMK gehen davon aus, dass Module nur mit ganzzahligen ECTS-Punkten gebildet werden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben. Die Evaluationsbögen enthalten eine explizite Frage zum Abgleich von Stoffumfang der Veranstaltung mit der im Modulhandbuch angegebenen Lernzeit. Die Evaluationen beruhen auf einer Ordnung, die den Unterlagen beigelegt war (Evaluationsordnung, Band II S. 407 ff). Dazu auch im Kapitel 1.5.

Die Prüfungsdichte ist angemessen, da kein Modul weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst und pro Modul nur jeweils eine Prüfung vorgesehen ist.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattung der Studiengänge ist in den Unterlagen genau beschreiben und aufbereitet (Band I, S. 13 ff). Die CV der Professorinnen, Professoren und sonstigen Lehrkräfte wurden aufgeschlüsselt nach der Beteiligung an den jeweiligen Studiengängen beigelegt (Band II, ab Kapitel 10.1, S. 226).

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist im gegenwärtigen Stadium nach Ansicht der Gutachtergruppe dennoch nicht hinreichend nachgewiesen. Entscheidend ist der fehlende Überblick in Form einer Verflechtungsmatrix. So konnte nicht nachvollzogen werden, welches Lehrpersonal für welche Veranstaltungen eingesetzt wird. Ein Blick auf die verschiedenen Listen (Band II, Anlagen 10.1 bis 10.5) zeigt, dass mehrere Professuren mit insgesamt mehr als 1/1 auf die Programme verteilt sind, eine Professur hat sogar in zwei Programmen

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

jeweils 1/1. Eine solche Übersicht muss nachgereicht werden und zeigen, dass ausreichend Lehrkapazität für die Durchführung aller Module vorhanden ist bzw. sein wird. Dabei ist deutlich zu machen, wie viel Deputat in SWS jeder eingesetzten Professorin und jedem eingesetzten Professor insgesamt zugeordnet werden und wie diese auf alle Studiengänge verteilt sind, in der sie oder er tätig ist. Besonders deutlich tritt die noch mangelnde personelle Ausstattung bei dem neuen Studiengangskonzept hervor. Dort konnte die Gutachtergruppe nicht überzeugt werden, dass die anspruchsvollen Studienzielbeschreibungen mit dem vorgesehenen und bereits vorhandenen Lehrpersonal erfüllt werden können. Hier muss zum Studienstart nachgewiesen werden, dass die Kernprofessur besetzt ist.

Auch die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind noch nicht zu vollen Überzeugung ausreichend. Hier ist zwar zu berücksichtigen, dass die Begehung sehr kurz nach einem Umzug des neuen Hauptstandortes innerhalb Leipzigs erfolgte. Davon war nichts zu spüren, alle Räume und Ausstattungsmerkmale waren in beeindruckend guter Ordnung. Nach Auskunft der Beteiligten sind in jüngster Zeit auch einige Laboreinrichtungen vervollständigt worden. Dennoch erschienen einige Elemente noch nicht ganz ideal: Die Anzahl und Größe der Räume ist gerade im Modebereich doch recht gering, wenn berücksichtigt wird, dass auf diese Ressourcen auch die Berufsfachschulausbildung zurückgreift. In allen Studiengängen, in denen die Studierenden zur Schulung ihrer schöpferischen Tätigkeiten Material benötigen und lagern müssen, empfiehlt sich die Anschaffung von Schließfächern. Studentische Arbeitsplätze für Selbstlernzeiten in der Hochschule sollten ausgebaut werden.

Für die Einrichtung eines weiteren Studiengangs, der nach seinem Anlauf ja weiteren Bedarf für mehrere Studierendenkohorten erzeugt, erschienen die Räume nicht ausreichend. Die Gutachtergruppe hält daher eine aktuelle Auflistung der zum Studienstart des neuen Programms vorhandenen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale für unabdingbar. Diese Liste muss zeigen, dass auch räumliche und sächliche Ausstattung hinreichen. Dabei empfiehlt die Gutachtergruppe, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Betrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen auszubauen, bspw. mit Druckereien und Fotostudios. Dort können die Studierenden professionelle Arbeitsweise kennenlernen.

Positiv hervorgehoben werden sollen die bestehenden Projektpartnerschaften im sozialen Bereich. Zunächst war die Gutachtergruppe verwundert, dass die Zusammenarbeit ausge-rechnet zu sozialen Einrichtungen betont wurde. Die Verantwortlichen der Hochschule haben diesen Punkt jedoch genau erläutern können. Durch die Zusammenarbeit mit einer polizeilichen Präventionseinrichtung, einer JVA, Jugendclubs, kirchliche Einrichtungen, Sportvereinen, Einrichtungen der Sozialarbeit, mit Streetworkern etc. können die Studierenden Wechselwirkungen von Design und Gesellschaft sehr gut beobachten und Strategien unter Berücksichtigung solcher Wirkungen entwickeln. Die Hochschule hat hier den Auftrag, jedem Studiengang auch eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zuzuordnen sehr ernsthaft und überzeugend umgesetzt.

Im Zusammenhang mit Ausstattungsfragen soll auch als Pluspunkt erwähnt werden, dass den Studierenden im Programm Gamedesign tatsächlich Games zur Verfügung stehen.



## **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule führt regelmäßig Verfahren des internen Qualitätsmanagements durch und nutzt die Ergebnisse zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge.

Den Antragsunterlagen lag die Evaluationsordnung (EvO) der Hochschule bei (Band II, S. 407 ff). Sie erwähnt zwar die Erhebung der Arbeitsbelastung oder allgemein die Bedingungen der Studierbarkeit nicht als Ziel von Evaluationen. In den ebenfalls beigefügten Erhebungsbögen wurde aber deutlich, dass solche Fragen gestellt werden. § 4 EvO erwähnt darüber hinaus die Befragung von Absolventen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Studiengänge. Ein entsprechender Fragenbogen war ebenfalls beigefügt (Band II, S. 575).

Ein Evaluationsbericht zeigt Auswertungen zu allen drei laufenden Studiengängen (Band II, S. 414 ff). In einem weiteren Kapitel des Anlagenbandes wurde eine Ergebnisauswertung eingefügt (Band II, S. 573 ff.). Daraus ist ersichtlich, was die wichtigsten Ergebnisse der Evaluationen 2016 waren und was mit den Studierenden besprochen wurde.

Die Studierenden zeigten sich übereinstimmend deutlich zufrieden mit ihren Studiengängen, wodurch das insgesamt positive Bild abgerundet wurde. Das vorgefundene Qualitätssicherungssystem arbeitet unter den bisherigen Bedingungen offenbar einwandfrei.

Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Programme soll auf das Konzept der Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden eingegangen werden. Für gute Lehre prüft die Hochschule die hochschuldidaktische Eignung neu zu berufender Professorinnen und Professoren. Sie strebt aber auch eine volle Mitgliedschaft beim Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS) an, um dem vorhandenen Lehrpersonal weitere Möglichkeiten didaktischer Weiterbildungen zu öffnen, aber auch um den Austausch und die Vernetzung mit anderen Hochschulen aktiv zu befördern (vgl. Band I, S. 16).

## **2. Modedesign (B.A.)**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den in der Prüfungsordnung aufgeführten Qualifikationszielen des Studienprogramms gehören das Erlernen grundlegender künstlerischer und ästhetischer Gestaltung von Bekleidung, Verständnis grundlegender Transformationsvorgänge von zweidimensionalen Entwurfs- und Entwicklungstechniken zu dreidimensionalen Körperhüllen, Befähigung zur eigenen Konzeptentwicklung für Bekleidung unter Einsatz technischer und medialer Hilfsmittel, von Kreativitätstechniken, Selbstorganisation und Metareflection und die Fähigkeit zum Transfer erworbener Kenntnisse und Methoden. Hierbei sind Medienkompetenz, Visuelle- und Haptische Wahrnehmungskompetenzen vonnöten, die ebenfalls erlangt werden sollen. Schließlich soll eine Befähigung zu betriebswirtschaftlichem und projektorientiertem Handeln, und dabei insbesondere zu marktorientiertem und praxisnahem Denken und Handeln erfolgen. Schließlich sollen Sozial- und Methodenkompetenz erkannt und entwickelt werden (vgl. § 2 SPO-Modedesign, SPO-MD).

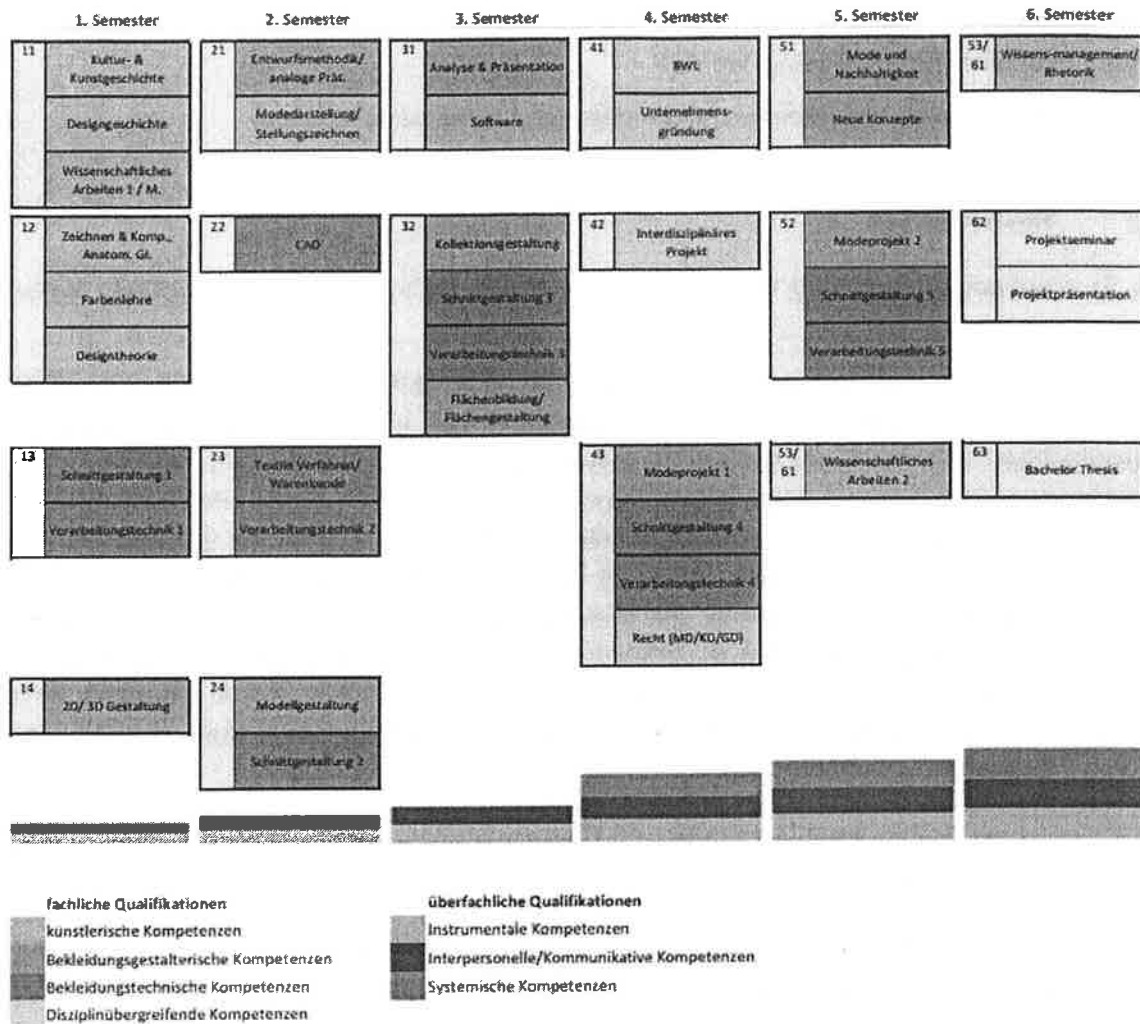
Das erfolgreiche Studium des Studiengangs „Modedesign“ soll für Tätigkeiten in verschiedenen beruflichen Bereichen, insbesondere in der Mode- und Bekleidungsbranche als Designer/innen und/oder Schnittgestalter/innen, in der beruflichen Selbstständigkeit, als Kostümbildner/in, als Mode-/Kulturjournalist/in, als Stylisten oder im einschlägigen Fachhandel qualifizieren (vgl. Band I, S. 21).

Wie bereits erwähnt, sind diese recht präzise beschriebenen Lernziele auch dem Modulhandbuch vorangestellt und dort noch weiter aufgefächert. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Ziele in sehr plastischer und prägnanter Formulierung abfasst sind und durch die Veröffentlichung in Prüfungsordnung und Modulhandbuch eine sehr gute Publizität aufweisen. In der Gesamtheit aller Zielbeschreibungen erschienen die Ziele jedoch recht weitführend und erweckten den Verdacht, dass ein Bachelorstudium damit überfrachtet sein könnte.

### **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Tatsächlich spiegelt das Modulkonzept allerdings viele der breit gefächerten Befähigungsziele wider. Grundsätzlich baut das Modulkonzept auch auf einer nachvollziehbaren Struktur auf, was in einer grafischen Darstellung schnell deutlich wird:

II Bewertungsbericht der Gutachter  
2 Modedesign (B.A.)



(Band I, S. 22)

Allerdings vermisste die Gutachtergruppe eine ausreichende Verankerung des namensgebenden Themas „Modedesign“ im Studiengang selbst. In den Modulbeschreibungen taucht der Begriff nicht in einem Zusammenhang auf, wo er selbst Gegenstand der Auseinandersetzung ist und ein Verständnis für Modedesign nahegebracht wird. Das kreative Element eines Studiengangs Modedesign, das sich in Entwurfs-Modulen verkörperte, erschien der Gutachtergruppe in Form des einen, nur 6 ECTS-Punkte umfassenden Moduls eher schwach ausgeprägt. Auch fiel der Gutachtergruppe eine starke Fixierung auf einzelne Modeerzeugnisse wie Kostüme auf, ohne dass im Studiengang bspw. auf die Serienfertigung von Modeerzeugnissen eingegangen würde. Deshalb nahm die Gutachtergruppe eine Diskrepanz zwischen den Zielen und Inhalte des Studienprogramms wahr. Sie empfiehlt daher, die Übereinstimmung von Zielen und Inhalten durch eine Korrektur auf beiden Seiten vorzunehmen: Die Qualifikationsziele sollten fokussiert werden auf ausgewählte Kernbereiche und möglichst weitere, optional zu wählenden Gebiete. So sollte das Modulkonzept Wahlentscheidungen und Vertiefungsmöglichkeiten eröffnen. Die teils eher an berufsschulische In-

halte erinnernden Studienanteile – sehr viel Nähen und andere technische Fertigkeiten – sollten hingegen zurückgedrängt werden.

Insgesamt handelt es sich aber um ein gelungenes Studiengangskonzept.

### **2.3 Studierbarkeit**

Die Studienbedingungen sind im Wesentlichen bereits im Kapitel 1.3 abgehandelt, worauf verwiesen wird.

Eine spezifische Anmerkung zu diesem Programm ist hinsichtlich der Zugangsregeln nötig: § 4 SPO-MD listet – wie bei den anderen Programmen sehr transparent – die Zulassungsvoraussetzungen auf. Einerseits ist dies als positiv zu bewerten, weil Studieninteressierte und Entscheidungsträger eine präzise Entscheidungsgrundlage haben. Andererseits bewerte die Gutachtergruppe die Zugangsregeln als rechts speziell und im Hinblick auf das spätere Curriculum nicht vollständig schlüssig. Die recht hohen Anforderungen an den Zugang setzen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die anschließend im Studium wiederholt und vertieft werden. Insbesondere die in § 4 III SPO-MD genannten handwerklichen Fertigkeiten erscheinen für ein akademisches Studium nicht unbedingt erforderlich. Gut ist hingegen, dass die Zulassung nicht zwingend an solche Fähigkeiten geknüpft ist und ein Kurs zum Erlangen solcher Fähigkeiten angeboten wird.

### **2.4 Ausstattung**

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs wurden im allgemeinen Kapitel 1.4 weitgehend abschließend dargestellt und bewertet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Im speziellen Zusammenhang mit dem Modedesign kann hervorgehoben werden, dass die sächliche Ausstattung mit Geräten, Puppen usw. für die überschaubare Anzahl Studierender als gut bewertet werden kann. Die Vorteile der gemeinsamen Nutzung dieser Ausstattungsmerkmale mit der Berufsfachschulausbildung jedenfalls am Leipziger Standort bringt hier Vorteile mit sich.

Verbessert werden könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe aber die Vernetzung mit anderen Hochschulen und sonstigen nationalen oder internationalen Einrichtungen aus der Modebranche, einschließlich der Industrie. Für einen guten Ruf des Leipziger und Schweriner Hochschulbetriebs sollten hierfür zielgerichtet Aktivitäten entfaltet werden. In einer – von der Gutachtergruppe beobachteten – Modedesign-Krise erscheinen solche Vernetzungen wesentliche Standortvorteile zu erzeugen.

### **2.5 Qualitätssicherung**

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

### **3. Kommunikationsdesign (B.A.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind in identischem Wortlaut sowohl in § 2 SPO-Kommunikationsdesign (SPO-KD) als auch im Vorwort des Modulhandbuchs erwähnt. Es sind die Entwicklung grundlegender künstlerischer und ästhetischer gestalterischer Fähigkeiten in Bezug auf kommunikative Medien, die Erzeugung visueller und haptischer Wahrnehmungskompetenzen, die Bildung eines Verständnisses grundlegender Transformationsvorgänge von Entwurfs- und Entwicklungstechniken zu finalen Umsetzungen, die Befähigung zur eigenständigen Konzeptentwicklung für Kommunikationsmedien, die Fähigkeit zum Transfer erworbener Kenntnisse und Methoden, die spezifisch für diesen Studiengang ausformuliert wurden. Darüber hinaus werden überfachliche Qualifikationsziele erwähnt, wobei – identisch wie bei den beiden anderen Designstudiengängen – die Befähigung zu betriebswirtschaftlichem, marktorientiertem sowie projektorientierten und praxisnahen Handeln erwähnt wird. Schließlich sollen auch bei diesem Programm bestimmte Schlüsselqualifikationen erkannt und entwickelt werden.

Das erfolgreiche Studium des Studiengangs Kommunikationsdesign soll zu beruflichen Tätigkeiten in Kommunikations-, Werbe- oder Webdesignagenturen, in der Selbstständigkeit bzw. als Freiberufler/in, im Bereich Marketing, Marktforschung, Öffentlichkeitsarbeit oder in Architekturbüros, Verlagen, im einschlägigen Fachhandel oder für Beratungstätigkeiten in Designfragen qualifizieren (vgl. Band I, S. 27).

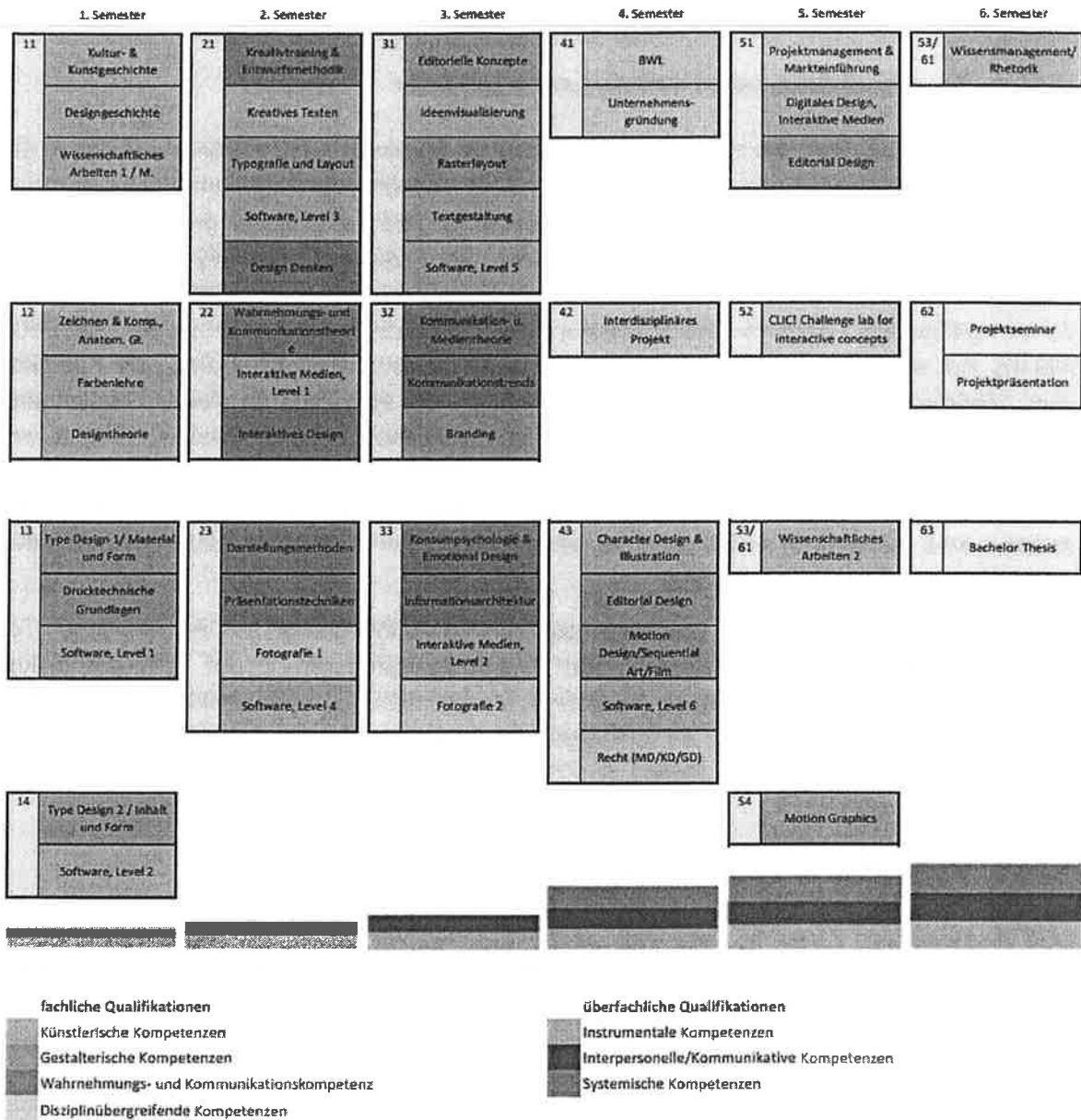
#### **3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Den vorgenannten Zwecken dient das Curriculum, welches neben den allgemeinen, disziplinübergreifenden Kompetenzen wie in allen anderen Studienprogrammen des Clusters auch spezifisch künstlerische, gestalterische und Wahrnehmungs- bzw. Kommunikationskompetenzen entwickeln soll. Auf Letzterem liegt ein gewisser Schwerpunkt, wie in der folgenden Übersicht an den dunkelblau eingefärbten Modulteilen sichtbar wird:



// Bewertungsbericht der Gutachter

3 Kommunikationsdesign (B.A.)



(Band I, S. 28)

Auffällig sind die grün markierten Modulteile, in denen nach der Legende im Schwerpunkt Instrumentale Kompetenzen vermittelt werden sollen. Dabei entstand die Frage, was unter den sechs eingezeichneten Software-Level zu verstehen sei. Es sind verschiedene Programme oder Programmteile, die jeweils im Zusammenhang mit den Modulinhalten vermittelt werden. Die Hochschule hat sich entschieden, nicht eine losgelöste Software-Schulung zu erteilen, sondern die jeweiligen Funktionalitäten der Software im Kontext der Module zu integrieren und gemeinsam zu vermitteln. Dadurch erwarten die Verantwortlichen einen höheren Lerneffekt. Diese Einschätzung teilt auch die Gutachtergruppe, die vom Konzept insgesamt überzeugt war. Die Lernziele werden durch eine ausgewogene Mischung verschieden-



artig ausgerichteter und jeweils sinnvoll zusammengestellter Module erreicht. Insbesondere berücksichtigt das Konzept auch die Entwicklung künstlerischer Kompetenzen in angemessenem Umfang.

Beim Modul Wissenschaftliches Arbeiten könnte gerade in diesem Programm die Zusammenarbeit mit dem Institut für systemisches Aggressionsmanagement (ISAM), das eines der in den Unterlagen nicht namentlich benannten Kooperationsprojektpartner ist, hervorragende Ausgangsdaten für wissenschaftliche Projekte und Auswertungen geben.

### **3.3 Studierbarkeit**

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

### **3.4 Ausstattung**

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

### **3.5 Qualitätssicherung**

Siehe hierzu Kapitel 1.5.



## 4. Gamedesign (B.A.)

### 4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die mit diesem Studiengang intendierten Lernergebnisse sind ebenfalls umfang- und detailreich beschrieben. Im Antragstext sind die einzelnen Befähigungen kompetenzorientiert ausformuliert. Die Einzelnen Facetten der Befähigungen beziehen sich auf das Fachgebiet Gamedesign, die Handlungsfähigkeit im beruflichen Kontext, auf systemisches Verständnis und personelle Kompetenzen, wie z.B. Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus erwähnt der Antragstext den Schwerpunkt des Studiengangs, der im Bereich sog. Serious Games liegt. Dabei spielen auch die Herausarbeitung ethischer Elemente im Kontext von (Computer-)Spielen eine besondere Rolle.

Detailreich wird auch das berufliche Tätigkeitsfeld beschrieben, für das die Absolventen geeignet sein sollen: sowohl in der Spieleentwicklung als (Lead) Gamedesigner/in mit namentlich erwähnten Spezialisierungen, als auch in der Spieleentwicklung als (Lead) Artist mit weiteren ausdrücklich genannten Spezialisierungen oder als Creative Director, Projektmanager/in, Produktmanager/in, Community Manager/in, Usability Manager/in, Webdesigner/in, Qualitätsmanager/in, und in weiteren Kreativbereichen, wie Werbeagenturen und Filmstudios sollen die Absolventen einsetzbar sein.

Die einschlägige Vorschrift § 2 aus der SPO-Gamedesign (SPO-GD) nennt ebenfalls einige der Qualifikationsziele, vor allem mit Bezug auf die praktischen Befähigungsfelder:

„- *Erlernen kreativer Arbeitsprozesse und deren Anwendung bei der selbständigen Entwicklung von Spielkonzepten (z.B. Brainstorming, Mind-Mapping, Assoziationen)*

- *Eigenständige Konzeptentwicklung unter Verwendung spezifischer Werkzeuge (technische und mediale Hilfsmittel, Analyse, Selbstorganisation und Metareflection)*

- *Erreichen konzeptioneller Expertise und sicherer Umgang mit Spielelementen wie Gameplay, Spielmechaniken und -regeln*

- *Umsetzung der konzeptionellen Eigenproduktionen in analoge und digitale Prototypen durch gestalterische und anwendungsorientierte Lehrinhalte*

- *Fähigkeit zu Transfer, Weiterentwicklung und Anpassung erworbener Kenntnisse und Methoden in praxisorientierten Projekten*

- *Eigenständige Erarbeitung designorientierter Workflows und Anwendung von erlernten Arbeitsmethoden (Iteratives Arbeiten, agile Projektentwicklung)*

- *Befähigung zu analytischem und praxisnahem Denken und Handeln (Analyse motivatorischer Mechaniken, sozial-psychologischer Aspekte des Spielers, Spielertypen und Marktsituationen, sowie Kenntnis über aktuelle Trends)*

- *Befähigung zu team- und planungsorientierter Projektbearbeitung, sowie Führungskompetenzen (Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kommunikationstechniken und Organisationsmanagement)*

- *Schlüsselqualifikationen erkennen und entwickeln (Sozialkompetenz, Methodenkompetenz,*



II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Gamedesign (B.A.)

*Individualkompetenz, Handlungskompetenz)*“

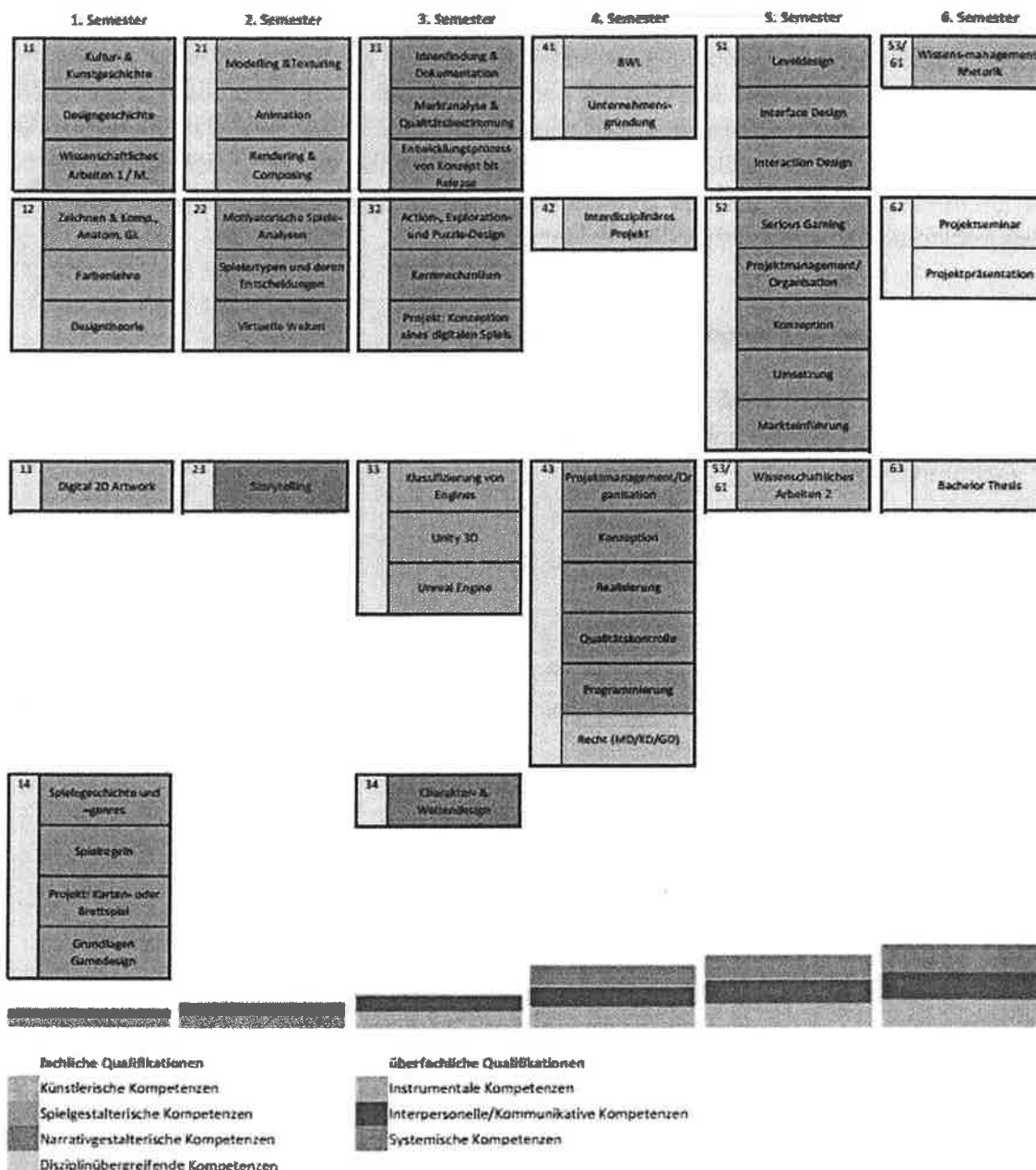
Die bereits in anderen Studiengängen bestehende Tendenz zu weitreichenden Formulierungen überschreitet bei diesem Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe eine Grenze: Insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung fehlen hier Anknüpfungspunkte. Aber auch im Bereich der praktischen Befähigung erschienen ihr die Qualifikationsziele zu offen formuliert. Der Blick auf das vorgesehene Konzept muss zeigen, ob die inhaltlichen Schwerpunkte diesen Zielen tatsächlich entsprechen.

#### **4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Blick aufs Curriculum zeigt eine starke Fokussierung auf Module, die in der hochschuleigenen Grafik „spielgestalterischen Kompetenzen“ und „narrativgestalterischen Kompetenzen“ zugeordnet sind:



II Bewertungsbericht der Gutachter  
4 Gamedesign (B.A.)



(Band I, S. 35)

Die Gutachtergruppe bemängelt daran, dass dieses Konzept den erforderlichen Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs weitgehend vermissen lässt. Weder würde im Studiengang der Ergründung des Design-Begriffes genügend Raum gegeben – der Frage, was man für Gamedesign beherrschen müsse, wird nicht ausreichend nachgegangen. Noch würden die für technisch komplexe Gamedesigns notwendigen Programmkenntnisse im Curriculum vermittelt. Auch fehlt dem Programm beispielsweise vollständig ein Modul, das dem Sound Design gewidmet ist. Überspitzt formuliert, reicht es für einen Game-Design-

Studiengang nicht, lediglich einen Computerraum und ein Modul mit 6 ECTS-Punkten vorzusehen, das sich ausschließlich mit Programmiertechnik auseinandersetzt, während im übrigen Curriculum ein erkennbarer Schwerpunkt auf der Entwicklung von Spielideen, Charakteren und bestimmten Analysen liegt. Daraus resultiert nicht zwangsläufig ein Studiengang mit mangelnder Qualität schlechthin, aber die Übereinstimmung von Qualifikationszielen und Inhalten ist nicht im erforderlichen Umfang gegeben. Insbesondere kann nach Ansicht der Gutachtergruppe angesichts dieses Programms daraus kein Gamedesigner resultieren, der in der Lage ist, vollständige Prototypen eines Spiels zu entwickeln und zu programmieren. Lediglich ein (Lead-)Artist, wie ihn die Studiengangsziele ebenfalls nennen, ist naheliegend.

Bereits im vorangegangenen Akkreditierungsbericht wurde festgestellt, dass eine verstärkte Vermittlung von Programmierfähigkeiten und Wissen über Game-Architekturen vonnöten sei, damit die Absolventen auch die technische Umsetzung ihrer Ideen realisieren können.

Daher müssen bei diesem Programm Korrekturen vorgenommen werden, und zwar in der Weise, dass die Qualifikationsziele mit den tatsächlichen Inhalten in Einklang gebracht werden. Dies kann auf zwei Seiten geschehen: Durch Korrektur auf Seiten der Zielbeschreibungen, die stärker auf das tatsächliche Studiengangskonzept fokussieren, oder durch Anpassungen im Konzept. Auch Zwischenstufen, die beides umfassen, sind möglich.

#### **4.3 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist auch in diesem Studienprogramm generell gegeben, auch wenn die Flexibilität des Studienaufbaus nicht so stark im Vordergrund steht, wie in den anderen Programmen. Erkennbar steht eine Vertiefung der im Curriculum angelegten Befähigungsfelder im Fokus, jedoch – nach Ansicht der Gutachtergruppe – ohne die notwendige Breite des Themas Game-Design hinreichend aufzubereiten.

Game-Design muss multimedial angelegt sein und auch die dahinter stehenden Technologien erschließen. Weil dies nicht im erforderlichen Umfang der Fall ist, kann derzeit nicht von einer befriedigenden Studienplangestaltung gesprochen werden. Bei der notwendigen Überarbeitung sollte die Hochschule auch die Korrelation von ECTS-Punkten und Präsenzzeiten überprüfen und ECTS-Punkte ohne ganzzahlige Werte abschaffen.

#### **4.4 Ausstattung**

Siehe hierzu Kapitel 1.4. Hervorgehoben werden soll die gute Ausstattung des Game-Labors, bei dem auch Spiele zu Studienzwecken zur Verfügung stehen.

#### **4.5 Qualitätssicherung**

Siehe hierzu Kapitel 1.5.



## 5. Design- und Innovationsmanagement (B.A.)

### 5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Studienprogramm Design- und Innovationsmanagement stellt eine Synthese aus beiden namensgebenden Elementen dar. Schwerpunkte sind daher Designmanagement und Innovationsmanagement. Dies kann unter dem Leitmotto des Studiengangs „designing Innovation“ zusammengefasst werden.

Es geht also darum, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu zu befähigen, in Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen an der Führung und Entwicklung von Marken, Produkten und Dienstleistungen mitwirken zu können. Nach Erlangung der nötigen Berufserfahrung sollen auch leitende Positionen übernommen werden können und Innovationsprozesse initiiert, begleitet und gesteuert werden können.

Wie bei den Studiengängen der Hochschule üblich, erfolgt in den Unterlagen eine umfang- und detailreiche Auflistung einzelner Befähigungen, geordnet nach bestimmten Kompetenzbereichen. Außerdem findet sich eine etwas geraffte Beschreibung der Qualifikationsziele wieder in § 2 der einschlägigen SPO-Design- und Innovationsmanagement (SPO-DIM). Sie soll hier zitiert werden:

*„Die Absolventinnen und Absolventen*

*a. sind in der Lage, die unterschiedlichen Aspekte des Designs einerseits und des Marktes, der Technologie und der Organisation andererseits zu analysieren und in die Projektplanung und Steuerung einzubeziehen,*

*b. kennen die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Instrumente und können sie gezielt einsetzen,*

*c. verstehen Design, Wirtschaft und Innovation als praktisches Handeln mit gesellschaftlicher Relevanz und reflektieren die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen Ihrer Handlungen kritisch. Sie setzen dazu Mittel zur Risiko- und Folgenabschätzung sowie zur Qualitätssicherung ein,*

*d. verfügen über eine hohe Methodenkompetenz und praktische Kenntnisse zur Lösung vielfältiger Managementaufgaben,*

*e. verfügen über praxisbezogene Kenntnisse in angrenzenden Disziplinen, insbesondere in juristischen Fragen,*

*f. können Inhalte kontext- und adressatengerecht angemessen präsentieren, visualisieren und dokumentieren, auch für ein fachfremdes Publikum und in internationalen Zusammenhängen,*

*g. erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten und eine Einführung in die Designforschung,*

*h. können Konflikte sachbezogen austragen, die eigene Position kritisch reflektieren und sich persönlich weiterentwickeln sowie in ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte beachten,*

*i. erkennen den Wert zivilgesellschaftlichen Einsatzes und sind bereit, sich innerhalb und*

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Design- und Innovationsmanagement (B.A.)

*außerhalb von Arbeitszusammenhängen zu engagieren.“*

Die Gutachtergruppe bewertet die Grundidee des Studienprogramms als sinnvoll. Ein Bedarf an derart ausgebildeten Managern sei im Entstehen begriffen. Mit dem Studiengang wird eine Antwort auf den Bedarf formuliert, sodass die Zielsetzungen des Programms folgerichtig vorgenommen wurden.

Jenseits dieser Feststellung stellte sich allerdings die Frage, weshalb ein solches Programm nicht als weiterführendes, sondern als ein zusätzliches grundständiges Studienangebot entwickelt wurde. Unter Integration von Forschungsthemen, die sich aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut aus den vielfältigen bestehenden und angestrebten Kooperationen ergeben, wäre hier ein kräftiges Potenzial für ein Masterprogramm. Nichts spricht indes gegen eine fundierte Bachelor-Ausbildung im Bereich des Design- und Innovationsmanagements.

## **5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Das Studiengangskonzept sieht neben den bereits vorgestellten studiengangsübergreifenden Modulen eine Zusammenstellung gemeinsam genutzter Module aus anderen Studiengängen vor. Dieser Anteil bereits vorhandener Module besteht aus insgesamt 153 ECTS-Punkten, wenn auch die ohnehin stets spezifischen Module „Projektseminar“ und Bachelorthesis zu diesem Bereich gezählt werden.

Nur (jeweils) zwei Module im Umfang von 27 ECTS-Punkten wurden spezifisch für den Studiengang neu entwickelt und sollen exklusiv in diesem Programm angeboten werden. Dabei handelt es sich jeweils um zwei konsekutiv verknüpfte Module, sodass die Studierenden sich letztlich für eine Vertiefung im Bereich des Designmanagements oder des Innovationsmanagements entscheiden müssen.



II Bewertungsbericht der Gutachter  
5 Design- und Innovationsmanagement (B.A.)

	ECTS-Credits						
	5	10	15	20	25	30	
Sem. 1	<b>Modul 11</b> Designgeschichte & wissenschaftliches Arbeiten (gemeinsam mit MD/KD/GD 11) Zeit: 225 ECTS: 7,5	<b>Modul 12</b> Gestalterische Techniken Zeit: 225 ECTS: 7,5	<b>Modul 13</b> Designtheorie Zeit: 270 ECTS: 9,0	<b>Modul 14</b> Grundlagen Marketing Zeit: 180 ECTS: 6,0			Zeit 900 ECTS 30
Sem. 2	<b>Modul 21</b> Unternehmensgründung & Projektmanagement 1 (gemeinsam mit MD/KD/GD 41) Zeit: 225 ECTS: 7,5	<b>Modul 22</b> Designmethodik Zeit: 225 ECTS: 7,5	<b>Modul 23</b> Entwurfsmethoden & Techniken (gemeinsam mit KD 21) Zeit: 270 ECTS: 9,0	<b>Modul 24</b> Marktforschung und Trendanalyse Zeit: 180 ECTS: 6,0			Zeit 900 ECTS 30
Sem. 3	<b>Modul 31</b> Designprozesse und industrielle Prozesse Zeit: 360 ECTS: 12,0		<b>Modul 32</b> Kommunikationsstrategien (gemeinsam mit KD 32) Zeit: 270 ECTS: 9,0	<b>Modul 33</b> Projektmanagement 2 Zeit: 270 ECTS: 9,0			Zeit 900 ECTS 30
Sem. 4	<b>Modul 41</b> A. Grundlagen Designmanagement & Grundlagen Innovationsmanagement Zeit: 450 ECTS: 15,0		<b>Modul 42</b> Interdisziplinäres Projekt (gemeinsam mit MD/KD/GD 42) Zeit: 180 ECTS: 6,0	<b>Modul 43</b> Visualisierungsstrategien Zeit: 270 ECTS: 9,0			Zeit 900 ECTS 30
Sem. 5	<b>Modul 51</b> Unternehmensprojekt Zeit: 360 ECTS: 12,0		<b>Modul 52</b> A-Strategisches Designmanagement & B-Strategisches Innovationsmanagement Zeit: 360 ECTS: 12,0	<b>Modul 53/61</b> Methoden- seminar Zeit: 210 insg. ECTS: 7,0 insg.	<b>Modul 54/62</b> Vertrags- und Schutzrecht Zeit: 180 insg. ECTS: 6,0 insg.		Zeit 900 ECTS 30
Sem. 6	<b>Modul 53/61</b> Methodenseminar Zeit: 210 insg. ECTS: 7,0 insg.	<b>Modul 54/62</b> Vertrags- und Schutzrecht Zeit: 180 insg. ECTS: 6,0 insg.	<b>Modul 63</b> Projektsseminar Zeit: 330 ECTS: 11,0	<b>Modul 64</b> Bachelor-Thesis Zeit: 360 ECTS: 12,0			Zeit 900 ECTS 30
	studengangübergreifende Module						Zeit gesamt 5400 ECTS gesamt 180
	spezifische Module für Innovations- bzw. Designmanagement						
	gemeinsam genutzte Module von Innovations- und Designmanagement						

(Band II, S. 167)

Die Konzeption des Programms ist erkennbar das Ergebnis der Bemühung, das Studienangebot auszuweiten, ohne sich hierbei auf völlig neue Wege und damit in wirtschaftlich riskante Gefilde bewegen zu müssen. Gegen diese Strategie bestehen keine grundsätzlichen Einwände seitens der Gutachtergruppe. Schließlich muss stets ein Anfang gewagt werden, wenn neue Bereiche erschlossen werden sollen. Ideal gelungen scheint das Konzept aber auch vor diesem Hintergrund nicht. Manche Module erwecken den Anschein, eher willkürlich zusammengestellt zu sein. So fehlen nach Ansicht der Gutachtergruppe unverzichtbare Analysemethoden aus dem Bereich des Designmanagements. Aber auch Mathematik, Statistik, und Physik (in Grundzügen) fehlen, damit die Schnittstellenfunktion der Absolventen ausgefüllt werden kann! Auch eine Fremdsprache erscheint sowohl für Management-Fähigkeiten als auch speziell im Design-Bereich unabdingbar. So muss insgesamt festgestellt werden, dass die Modulbeschreibungen sich nicht mit den anspruchsvollen Zielbeschreibungen des gesamten Studienprogramms decken. Zunächst erweckte das Konzept auch den Anschein, dass im Bereich sogenannter Soft Skills Anknüpfungspunkte im Modulkonzept fehlen würden. Dies wurde aber von den Verantwortlichen widerlegt: Viele Fähigkeiten würden implizit in bestimmten Modulen berücksichtigt werden, ohne dass dafür eigene Module aufgestellt worden seien. Als Beispiel wurde der Bereich „Konfliktmanagement“ erwähnt, der als Bestandteil des Moduls „Projektmanagement 2“ vorgesehen ist, was im Modulhandbuch auch aufgenommen wurde. Dies überzeugte die Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe wendete aber auch ein, dass die Hochschule den Nachweis erbringen muss, geeignetes Lehrpersonal für die vorgesehenen spezifischen Inhalte einzusetzen. Dies sei noch nicht erkennbar, weil für zahlreiche Module noch nicht festgelegt ist, welche Dozentin oder welcher Dozent eingesetzt wird. Deshalb muss die Hochschule bis zum Studienstart nachweisen, dass hinreichend geeignetes Lehrpersonal vorhanden ist oder die Lehre angemessen vertreten ist. Gleiches gilt auch für den Umstand, wie der nochmals anwachsenden Anzahl Studierender ausreichend Räume zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf die Konzeption empfiehlt die Gutachtergruppe, den Modulzuschnitt bei besonders großen Modulen anders zu wählen. Das dritte und vierte Semester sehen beispielsweise nur sechs von zehn regelmäßig zulässigen Modulen vor und auch im ersten Studienjahr sind es insgesamt nur acht. Die Aufteilung großer Module sollte bei der Zuordnung geeigneter Dozenten helfen. Bei einer Überarbeitung sollten zudem alle nicht-ganzzahligen Module eliminiert werden.

### **5.3 Studierbarkeit**

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

### **5.4 Ausstattung**

Allgemeine Ausführungen finden sich bereits im Kapitel 1.4. Im Kapitel 5.3 geht der Bericht auf die angespannte Personal- und Raumsituation ein, die mit der Einführung des neuen Studienprogramms zu erwarten ist. Die Gutachtergruppe sah in diesen Punkten noch Mängel. Die Professuren, mit denen die anspruchsvollen Studiengangsziele erreicht werden können – insbesondere im Bereich der spezifischen Vertiefungsmodule dieses Programms – sind noch nicht vorhanden. Deshalb muss die Hochschule nachweisen, dass zum Studienstart ausreichend Räume und Lehrpersonal vorhanden sind.

### **5.5 Qualitätssicherung**

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

## **6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **6.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.1 und die programmbezogenen Erläuterungen in den jeweils ersten Kapiteln.

### **6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen im Wesentlichen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen.

Für die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe in den Kapiteln 1.2, 2.2, 3.2, 4.2 und 5.2. Dort ist jedoch eine zum Teil stärker ausgeprägte Diskrepanz zwischen den formal zum Bachelor-Abschluss passenden Qualifikationszielen und den zugehörigen Konzepten festgestellt. Deshalb müssen einige Modulkonzepte inhaltlich überarbeitet werden und insgesamt eine höhere Übereinstimmung von Zielen und Inhalten herbeigeführt werden.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und der KMK-Strukturvorgaben sind weitgehend erfüllt. Eine Vermischung der Studiengangssysteme (Diplom/Magister und Bachelor/Master) liegt nicht vor, es wird auch jeweils nur ein Abschlussgrad vergeben.

Auch wenn es nur eine Formalie darstellt, ist die unterschiedliche Zuordnung der Anzahl von Stunden zu einem ECTS-Punkt in diesem Fall ein Mangel, weil der Studiengang Design- und Innovationsmanagement überwiegend aus Modulen gespeist wird, die bereits in anderen Programmen eingesetzt werden. Deshalb kann nicht in diesem Programm von 30 h/ECTS-Punkt (§ 3 Nr. 6 SPO-DIM) ausgegangen werden, in den übrigen Programmen aber von 26 h/ECTS-Punkt (§ 3, Nr. 2 SPO-MD, SPO-KD und SPO-GD), wenn die Module identisch eingesetzt werden. Zugleich muss die Zuordnung von Arbeitszeit zu einem ECTS-Punkt stets einheitlich für einen Studiengang erfolgen.

Nach Abschluss des Studiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 17 APO). Zwar erwähnt § 16 APO die Vergabe (veralteter) relativer Noten, jedoch nur für alle einzelnen Prüfungsleistungen und nicht auch als Angabe im Diploma Supplement. Dies muss ergänzt werden. Dabei sollte sogleich nach dem ECTS-Users' Guide 2015 die ECTS-Note durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) ersetzt werden.

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle notwendigen Informationen. Module können generell in einem Jahr abgeschlossen werden und unterschreiten die Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten nicht. Die Module schließen stets nur mit einer Prüfung ab (vgl. § 10 Nr. 1



APO).

Alle Module sind binnen eines Jahres abschließbar, zumeist innerhalb eines Semesters. Dadurch sind Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der beruflichen Praxis ohne Zeitverlust möglich, auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen wurde.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in § 20 APO geregelt, wenngleich die Überschrift „Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Studienleistungen“ dies nicht nahelegt.

Bereits mit dem ersten Satz wird jedoch die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Wie nach § 20 I APO ohne Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden soll, ob es sich bei einer anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung um eine zum betreffenden Studiengang der Designhochschule Leipzig als gleichartig anzuerkennende Leistung handelt, konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen. Auf die allgemeine Norm verweist auch § 4 IV SPO. In beiden Regeln findet sich auch der Hinweis auf die Anrechnungsordnung, die gemäß § 20 III APO *„Einzelheiten der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt“*. Im Gegensatz dazu und auch zur einleitenden Bestimmung des Geltungsbereichs (§ 1 I AnrO) erwähnt bereits § 1 III AnrO, dass *„nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch ... Studien- und Prüfungsleistungen auf ein Studium an der Hochschule angerechnet werden können“*.

Abgesehen von den irreführenden Elementen entsprechen die Regeln inhaltlich weitgehend den Anforderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lisabon-Konvention) und den Anforderungen der KMK, wonach durch Anrechnung außerhochschulische Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden darf. Verbesserungen wären möglich, wenn als Bezugspunkt für Anrechnungsentscheidungen nicht allein auf Lerninhalte und Lernergebnisse abgestellt wird (§ 4 II AnrO), sondern die Lernziele modular verfasster Lerneinheiten ebenfalls erwähnt würden.

Landesspezifische Vorgaben sind nicht zu berücksichtigen.

### **6.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengangskonzepte sind in den Kapiteln 2.2, 3.2, 4.2, und 5.2 dargestellt. Darauf verweist der Bericht.

Neben einigen positiven Aspekten – wie der Integration von Rechts- und BWL-Modulen in allen Studiengangskonzepten und der überzeugend gelungenen Ausrichtung aller Programme auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement – wurde jedoch deutlich, dass Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung in unterschiedlich starker Ausprägung nicht gut miteinander harmonieren. Deshalb müssen diese Aspekte überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dabei soll auch sichergestellt werden, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelorniveau er-

kennbar wird.

Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Diese gehen davon aus, dass Module nur aus ganzzahligen ECTS-Punkten gebildet werden.

#### **6.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

#### **6.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind generell geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Diese Feststellung gilt jedoch nicht für das Testat nach § 10 II APO. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 1.2. Dort ist auch der Umstand erwähnt, dass die verschiedenen Prüfungsformen unübersichtlich definiert wurden und nicht in jedem Fall eine klare Abgrenzung zu Studienleistungen vorgenommen wurde. Die Nomenklatur sollte geklärt werden.

Die APO und die SPOen der laufenden Studiengänge sind bereits in Kraft gesetzt, während von der SPO-DIM ein abschließender, rechtsgeprüfter Entwurf vorgelegt wurde. Aufgrund der Notwendigkeit von Korrekturen muss die Vorlage der in Kraft gesetzten SPO gefordert werden.

Nachteilsausgleichsregelungen, unter anderem für Studierende mit Behinderungen, enthält § 22 APO.

#### **6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei keinem der vorliegenden Studiengänge der Fall. Deshalb ist das Kriterium hier nicht einschlägig.

## **6.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.4. Besondere Ausprägung erfährt die Problematik relativ beengter Platzverhältnisse und fehlender Professuren durch die Einführung des neuen Studienprogramms. Die Hochschule muss den fehlenden Überblick über die einzelnen Lehrverpflichtungen und ihre Verteilung auf sämtliche Studiengänge in Form einer Verflechtungsmatrix nachreichen und dadurch zeigen, dass die hinreichend Lehrkapazität vorhanden ist bzw. sein wird.

Gleiches gilt auch für eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Berücksichtigung aller dort vorgesehenen Aktivitäten, also auch einschließlich der Berufsfachschulausbildung, die Teile der „Modelabore“ mitnutzt.

Für den neuen Studiengang muss die Besetzung oder angemessene Vertretung einer Professur nachgewiesen werden, mit der die anspruchsvollen Studiengangsziele verwirklicht werden können.

## **6.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele der Studiengänge, der Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen sind aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich, die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind somit grundsätzlich erfüllt. Schwachpunkte bei der Darstellung der Prüfungsanforderungen sollen behoben werden. Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen unter 6.5.

Die zurzeit gültigen Ordnungen stehen für Studierende und Studieninteressierte auf der gut strukturierten Webseite der Hochschule zur Verfügung. Dort finden Interessierte auch Hinweise auf Informationsveranstaltungen, telefonische Beratungsmöglichkeiten und andere Kontaktmöglichkeiten. Ein Studienführer enthält ausführliche Informationen über die Hochschule und die laufenden Studiengänge auch jenseits rechtlicher Normen.

## **6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

*II Bewertungsbericht der Gutachter*

*6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

**6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 nicht einschlägig.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne der Akkreditierungsregeln ist nur bei den in der Drs. AR 95/2010 aufgeführten Fällen gegeben. Vollzeit-Präsenzstudiengänge werden nicht unter diesen Begriff gefasst. Deshalb ist das Kriterium hier nicht einschlägig.

**6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Designhochschule Leipzig hat die üblichen Regelungen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, bspw. in § 8 Grundordnung, verankert. Demnach sorgt sich eine Gleichstellungsbeauftragte um diese Belange und hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien.

Auch ohne umfangreiche Regelwerke oder besondere Zertifikate bekennt sich die Hochschule zu einem angemessenen Bild von Gleichstellung und Chancengleichheit, das sie im Band I, S. 12 dargelegt hat.

§ 22 APO enthält, wie bereits im Kapitel 6.5 erwähnt, eine Regelung zum Nachteilsausgleich, die auch Studierende in besonderen Lebenslagen (bspw. mit familiären Verpflichtungen) erfasst. Die Norm auch in diesen Fällen Grundlage dafür, jeweils bedarfsgerechte Lösungen zu finden.

Dies wird von der Gutachtergruppe als hinreichend angesehen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**III. Appendix**

**1. Stellungnahme der Hochschule**



**Stellungnahme der Vitruvius Hochschule (bis 31.1.2017 Designhochschule) zum Gutachterbericht der ZEvA zum Antrag auf Reakkreditierung der Studiengänge „Modedesign“, „Kommunikationsdesign“, „Gamedesign“ / auf Akkreditierung des Studiengangs „Design- und Innovationsmanagement“ vom 27.03.2017**

Die Vitruvius Hochschule dankt den Gutachterinnen und Gutachtern für eine äußerst konstruktive, ergebnisorientierte Bewertung ihrer Studiengangskonzepte sowie für die weiterführenden Hinweise zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium. Wir haben neben den Anmerkungen zu erforderlichen Anpassungsbedarfen auch alle weiterführenden Empfehlungen und kritischen Hinweise der Kommission aufmerksam zur Kenntnis genommen. Für eine Hochschule, die sich noch im Aufbau befindet, sind diese Empfehlungen und Hinweise sehr willkommen und wertvoll. Die Vitruvius Hochschule wird sie aufgreifen und nutzen, um die Qualität ihrer Studienangebote sorgfältig weiterzuentwickeln, und wird die dafür erforderlichen Planungen zügig vorantreiben.

**I. Sachliche Richtigstellung**

Keine Anmerkungen



## II. Stellungnahme

### 1. Stunden pro ECTS-Punkt

Abschnitt 6.2: Konzeptionelle Einordnung (S. II-23); siehe auch Gutachtertvetum, Abschnitt 1.2 (S. II-5/S. II-6)

*„Auch wenn es nur eine Formalie darstellt, ist die unterschiedliche Zuordnung der Anzahl von Stunden zu einem ECTS-Punkt in diesem Fall ein Mangel, weil der Studiengang Design- und Innovationsmanagement überwiegend aus Modulen gespeist wird, die bereits in anderen Programmen eingesetzt werden. Deshalb kann nicht in diesem Programm von 30 h/ECTS-Punkt (§ 3 Nr. 6 SPO-DIM) ausgegangen werden, in den übrigen Programmen aber von 26 h/ECTS-Punkt (§ 3, Nr. 2 SPO-MD, SPO-KD und SPO-GD), wenn die Module identisch eingesetzt werden. Zugleich muss die Zuordnung von Arbeitszeit zu einem ECTS-Punkt stets einheitlich für einen Studiengang erfolgen.“*

Stellungnahme:

Die Vitruvius Hochschule bittet um Nachsicht, dass versäumt wurde, die SPOen der Studiengänge Mode-, Kommunikations- und Gamedesign korrekt anzupassen. Für alle drei Studiengänge gilt gemäß dem Senatsbeschluss vom 01.09.2016, dass für jeden ECTS-Punkt 30 Stunden workload zugrunde gelegt werden. Diese Anpassung ist nach der Vor-Ort-Begehung umgehend nachgeholt worden; auf die beigefügten geänderten SPOen (§3 Abs.2) der drei Studiengänge wird verwiesen.

### 2. Grading table im Diploma Supplement

Abschnitt 6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge (S. II-23), siehe auch Gutachtertvetum, Abschnitt 1.2 (S. II-2).

*„Zwar erwähnt § 16 APO die Vergabe (veralteter) relativer Noten, jedoch nur für alle einzelnen Prüfungsleistungen und nicht auch als Angabe im Diploma Supplement. Dies muss ergänzt werden. Dabei sollte sogleich nach dem ECTS-Users' Guide 2015 die ECTS-Note durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) ersetzt werden.“*

Stellungnahme:

Die Hochschule wird ihre siehe auch Supplement-Formulare umgehend um die grading table gemäß ECTS Users' Guide ergänzen. In der APO wird die aktuelle Version der Notenübersichtstabelle anstelle der relativen Noten eingesetzt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Verwendete Noten	Anzahl in der Referenzgruppe	Prozent-Anteil	Kumulativer Wert
1			
2			
3			
4			
Nicht bestanden			

**3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Abschnitt 6.2 Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-24.), siehe auch Gutachtert看tum, Abschnitt 1.3 (S. II-5).

*„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in § 20 APO geregelt, wenngleich die Überschrift „Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Studienleistungen“ dies nicht nahelegt. ... Wie nach § 20 I APO ohne Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden soll, ob es sich bei einer anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung um eine zum betreffenden Studiengang der Designhochschule Leipzig als gleichartig anzuerkennende Leistung handelt, konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen. ... Verbesserungen wären möglich, wenn als Bezugs-punkt für Anrechnungsentscheidungen nicht allein auf Lerninhalte und Lernergebnisse abgestellt wird (§ 4 II AnrO), sondern die Lernziele modular verfasster Lerneinheiten ebenfalls erwähnt würden.“*

**Stellungnahme:**

Die Vitruvius Hochschule wird alle Hinweise in vollem Umfang aufgreifen und umsetzen. Die Formulierungen der Überschriften werden angepasst, um den Sachverhalt angemessen darzustellen. Ferner wird durch eine entsprechende Formulierung klargestellt werden, dass die Anrechnungsentscheidung auf einer Gleichwertigkeitsprüfung für den jeweils angestrebten Studiengang basiert. In die Anrechnungsordnung werden unter den Bezugsgrößen für die Anrechnungsentscheidung künftig auch die Lernziele modular verfasster Lerneinheiten aufgeführt werden.

**4. Ziele und Inhalte von Modulen und studentische Arbeitsbelastung**

Abschnitt 6.3 Studiengangskonzept (S. II-24f), siehe auch Gutachtert看tum, Abschnitt 1.4 (S. II-5).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



*„...wurde jedoch deutlich, dass Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung in unterschiedlich starker Ausprägung nicht gut miteinander harmonisieren. Deshalb müssen diese Aspekte überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dabei soll auch sichergestellt werden, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelorniveau erkennbar wird.“*

Stellungnahme:

Modedesign

Siehe Gutachtert看tum, Abschnitt 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs (S. II-9 bis 11)

*„Das kreative Element eines Studiengangs Modedesign, das sich in Entwurfs-Modulen verkörperte, erschien der Gutachtergruppe in Form des einen, nur 6 ECTS-Punkte umfassenden Moduls eher schwach ausgeprägt. Auch fiel der Gutachtergruppe eine starke Fixierung auf einzelne Modeerzeugnisse wie Kostüme auf, ohne dass im Studiengang bspw. auf die Serienfertigung von Modeerzeugnissen eingegangen würde. Deshalb nahm die Gutachtergruppe eine Diskrepanz zwischen den Zielen und Inhalte des Studienprogramms wahr.“*

Die kreative Auseinandersetzung mit Mode und dessen Entwurf ist implizit in jedem Semester vertreten:

MD14 – LV: 2D/3D Gestaltung

MD21 – LV: Entwurfsmethodik

MD24 - LV: Modellgestaltung

MD32 – LV: Kollektionsgestaltung

MD43 – LV: Modeprojekt 1

MD52 – LV: Modeprojekt 2

Während des gesamten Studiums haben die Studierenden Wahlmöglichkeiten bei der Umsetzung von Outfits. Dabei können sie Produktgruppen und Erzeugnisse im Bereich DOB/HAKA oder Andere frei wählen und sich spezialisieren.

*„Die Qualifikationsziele sollten fokussiert werden auf ausgewählte Kernbereiche und möglichst weitere, optional zu wählenden Gebiete. So sollte das Modulkonzept Wahlentscheidungen und Vertiefungsmöglichkeiten eröffnen.“*

Dieser Aspekt wird im Zuge der Überarbeitung des Modulzuschnitts (siehe dazu Monitum 5) aufgegriffen und auf Umsetzung geprüft.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



*„Die teils eher an berufsschulische Inhalte erinnernden Studienanteile – sehr viel Nähen und andere technische Fertigkeiten – sollten hingegen zurückgedrängt werden.“*

Wir sehen das Dilemma und kennen den Diskurs zwischen theoretisch-künstlerischer Auseinandersetzung auf der einen und handwerklich-technischer Annäherung auf der anderen Seite. Auch diesen Punkt werden wir in der Studiengangentwicklung weiterhin diskutieren und Möglichkeiten einer vermittelnden Lösung ausloten.

Gamedesign

Siehe Gutachtert看tum, Abschnitt 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs (S. II-17f)

*„Die Gutachtergruppe bemängelt daran, dass dieses Konzept den erforderlichen Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs weitgehend vermissen lässt. Weder würde im Studiengang der Ergründung des Design-Begriffes genügend Raum gegeben – der Frage, was man für Gamedesign beherrschen müsse, wird nicht ausreichend nachgegangen.“*

Design im Allgemeinen und im Kontext Game ist in den Grundlagenmodulen (LV Designgeschichte) und in den Modulen - GD14 Designtheorie, GD22 Spielanalyse, GD32 Spielmechaniken, GD51 User Experience - Gegenstand der Auseinandersetzung.

*„Noch würden die für technisch komplexe Gamedesigns notwendigen Programmkenntnisse im Curriculum vermittelt.“*

Dieser Aspekt wird im Zuge der Überarbeitung des Modulzuschnitts (siehe dazu Monitum 5) aufgegriffen und auf Umsetzung geprüft. Dazu bietet der neue Studiengang Software Engineering & Information Security interessante Module (z.B. Grundlagen der Mathematik, Einführung in die projektorientierte Programmierung, Software Engineering).

*„Auch fehlt dem Programm beispielsweise vollständig ein Modul, das dem Sound Design gewidmet ist.“*

Diesem Einwand möchten wir folgen und werden eine Integration ins Curriculum prüfen.

Design- und Innovationsmanagement

Siehe Gutachtert看tum, Abschnitt 5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs (S. II-21)

*„So fehlen nach Ansicht der Gutachtergruppe unverzichtbare Analysemethoden aus dem Bereich des Designmanagements. Aber auch Mathematik, Statistik, und Physik (in Grundzügen)*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



*fehlen, damit die Schnittstellenfunktion der Absolventen ausgefüllt werden kann! Auch eine Fremdsprache erscheint sowohl für Management-Fähigkeiten als auch speziell im Design-Bereich unabdingbar. So muss insgesamt festgestellt werden, dass die Modulbeschreibungen sich nicht mit den anspruchsvollen Zielbeschreibungen des gesamten Studienprogramms decken."*

Die Gutachtergruppe weist zurecht auf die Notwendigkeit von Analysemethoden im Designmanagement hin. Diese sind in den Modulen DIM41 A/B und DIM51 A/B mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgesehen, exemplarisch sind einige im Modulhandbuch aufgeführt. Ferner werden die Methoden in Modul DIM42 und DIM51 vertieft und praxisnah angewandt. Eine genauere Auflistung und Ausdifferenzierung der (Analyse)methoden erfolgt jedoch auf der Ebene der Lehrveranstaltungen und ist im Maßstab der Modulbeschreibungen nicht abbildbar.

Der Studiengang Design und Innovationsmanagement siedelt sich an der Schnittstelle von Innovation, Design, Marketing und Management an. Die Innovationen können zwar technologiegetrieben sein, insbesondere jedoch auch designgetrieben oder im Kontext neuer Formen des Konsums, neuer Dienstleistungen oder auch sozialer Praktiken entstehen. In dieser Perspektive erscheinen dann Modulzuordnungen nicht mehr willkürlich sondern bauen sinnvoll aufeinander auf. Die Schnittstellenkompetenzen der angehenden Design- und Innovationsmanagerinnen werden weniger durch die Erlangung grundlegender Qualifikationen der Naturwissenschaften oder der Mathematik angestrebt, sondern durch die Vermittlung angewandter Methoden und Prozesse aus den entsprechenden Innovationsprozessen in ganz unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen. Diese werden in Modul DIM31 erschlossen und durch die beiden Module DIM42 und DIM51, in i.d.R. interdisziplinärer Arbeitsweise vertieft. Anwendungsorientierte Kenntnisse in Statistik und Mathematik werden, soweit Sie beispielsweise zur Durchführung bestimmter Analysemethoden oder von Kalkulationen erforderlich sind, im konkreten Anwendungsfall thematisiert und ggf. durch Tutorien unterstützt.

Die Erlangung von Sprach- und Verständniskompetenz in Englisch auch im Fachvokabular ist sicherlich erstrebenswert. Zwar ist Englisch als Fremdsprache nicht als Modul gesondert ausgewiesen, fachspezifisches Englisch könnte jedoch im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den Kommunikations- und Visualisierungsstrategien in Modul DIM32 und DIM42 abgedeckt werden. Ferner wird mittelfristig ins Auge gefasst, einen Austausch mit internationalen Partnerhochschulen zu etablieren und einen Teil der Lehrveranstaltungen zumindest anteilig in englischer Sprache abzuhalten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Das Bachelor-Programm ist ambitioniert, denn es müssen Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen erworben und dann in konkreten Anwendungsszenarien miteinander verknüpft werden. Dies scheint jedoch in einem sechssemestrigen Bachelor leichter realisierbar als in einem zwei- oder dreisemestrigen Masterprogramm. Ähnliche Modelle finden sich beispielsweise, durchaus erfolgreich und etabliert, beim Wirtschaftsingenieurwesen. Durch eine frühe Verzahnung der Kompetenzen und durch eine Fokussierung auf die für den Innovationsprozess relevanten Aspekte der Bezugsdisziplinen wird der notwendige Spielraum geschaffen, um die Studierbarkeit trotz der fachlichen Komplexität zu gewährleisten und dennoch die gesteckten Ziele zu erreichen.

**5. Modulzuschnitt**

Abschnitt 6.3 Studiengangskonzept (S. II-25), siehe auch Gutachtertvetum, Abschnitt 1.2 (S. II-3), Abschnitt 1.3 (S. II-6).

*„Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Diese gehen davon aus, dass Module nur aus ganzzahligen ECTS-Punkten gebildet werden.“*

Stellungnahme:

Wir erkennen das Monitum in vollem Umfang an, zumal die Hochschule ohnehin geplant hat, die Studiengänge bezüglich der Modulstruktur zu überarbeiten. Wir bitten aber um Aufschub für die Umsetzung, da dies bis zum Herbst 2017 für uns nicht leistbar ist, da alle Studiengänge im Cluster / in ihrer Vernetzung übergreifend zu überarbeiten und aufeinander abzustimmen sind.

**6. Testat als Prüfungsform**

Abschnitt 6.5: Prüfungssystem (S. II-25), siehe auch Gutachtertvetum, Abschnitt 1.2 (S. II-4).

*„... Diese Feststellung gilt jedoch nicht für das Testat nach § 10 II APO. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 1.2. Dort ist auch der Umstand erwähnt, dass die verschiedenen Prüfungsformen unübersichtlich definiert wurden und nicht in jedem Fall eine klare Abgrenzung zu Studienleistungen vorgenommen wurde. Die Nomenklatur sollte geklärt werden.*

*Die APO und die SPOen der laufenden Studiengänge sind bereits in Kraft gesetzt, während von der SPO-DIM ein abschließender, rechtsgeprüfter Entwurf vorgelegt wurde. Aufgrund der*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



*Notwendigkeit von Korrekturen muss die Vorlage der in Kraft gesetzten SPO gefordert werden.“*

Stellungnahme:

In der APO / SPO wird das Testat aus den Prüfungsformen ausgegliedert und gesondert geregelt. Testiert wird künftig ausschließlich „regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit“ für diejenigen Module, die nicht durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

**7. Personal und Räumlichkeiten**

Abschnitt 6.7: Ausstattung (S. II-26), siehe auch Gutachtert看tum, Abschnitt 1.4 (S. II-6f), Abschnitt 5.2 (S. II-22).

*„Besondere Ausprägung erfährt die Problematik relativ beengter Platzverhältnisse und fehlender Professuren durch die Einführung des neuen Studienprogramms. Die Hochschule muss den fehlenden Überblick über die einzelnen Lehrverpflichtungen und ihre Verteilung auf sämtliche Studiengänge in Form einer Verflechtungsmatrix nachreichen und dadurch zeigen, dass die hinreichend Lehrkapazität vorhanden ist bzw. sein wird.*

*Gleiches gilt auch für eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Berücksichtigung aller dort vorgesehenen Aktivitäten, also auch einschließlich der Berufsfachschulausbildung, die Teile der „Modelabore“ mitnutzt.*

*Für den neuen Studiengang muss die Besetzung oder angemessene Vertretung einer Professur nachgewiesen werden, mit der die anspruchsvollen Studiengangsziele verwirklicht werden können.“*

Stellungnahme:

1. Personal: Eine Verflechtungsmatrix für alle Designstudiengänge (MD, KD, GD, DIM) liegt dieser Stellungnahme bei. Die Ausschreibung der Eckprofessur für DIM ist bereits erfolgt, bislang sind 7 Bewerbungen eingegangen. Die Berufungskommission wird in Kürze tagen und eine Listenvorschlag erstellen. Wir gehen davon aus, dass die Stellenbesetzung fristgerecht erfolgen kann.
2. Räumlichkeiten: es wird sichergestellt, dass die erforderlichen Räumlichkeiten, auch unter Berücksichtigung der Nutzung für die berufliche Schule, für die beantragten Studiengänge zur Verfügung stehen werden. Eine umfassende Darlegung der vorhandenen Raumkapazitäten und -größen sowie deren Nutzungsfrequenz wird derzeit erstellt und nachgereicht.